

# STADT NORDERNEY

Landkreis Aurich



## BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“  
2. Änderung



Planverfasserin: Stadt Norderney, Fachbereich III - Bauen und Umwelt, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney  
Verf.-Techn. Bearbeitung: Juliane Aiche, B.A.  
Geprüft: Dipl.-Ing. Frank Meemken  
Gesehen: Bürgermeister Frank Ulrichs

# Inhaltsverzeichnis

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
1.1	ANLASS DER PLANUNG	3
1.2	ZIEL DER PLANUNG	3
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	KARTENMATERIAL	4
2.2	RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH	4
2.3	STÄDTEBAULICHE SITUATION UND NUTZUNGSSTRUKTUR	6
3.0	PLANERISCHE VORGABEN	6
3.1	LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP) 2017	7
3.2	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	7
3.3	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
3.4	VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG	8
4.0	SICHERUNG DER BAULEITPLANUNG	9
4.1	VERÄNDERUNGSSPERRE	9
4.2	ZURÜCKSTELLUNG VON BAUGESUCHEN	9
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	9
5.1	FESTSETZUNGEN	10
5.2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE	11
6.0	AUSWIRKUNG DER PLANUNG	12
7.0	ÖFFENTLICHE BELANGE (NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE)	12
7.1	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS	12
7.2	BELANGE DER ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE	13
7.3	BELANGE DES DENKMALSCHUTZ	13
7.4	ALTABLAGERUNGEN	13
8.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
9.0	VERFAHREN UND VERFAHRENSGRUNDLAGE	15
9.1	VERFAHREN	15
9.2	RECHTSGRUNDLAGEN	15
10.0	HINWEISE	15
10.1	WASSERSCHUTZGEBIET	16
10.2	BELANGE DER ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE	16
10.3	VERFAHRENSÜBERSICHT	17
10.3.1	EINLEITUNGSBESCHLUSS / ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG	17
10.3.2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG/BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
10.3.3	SATZUNGSBESCHLUSS	18
10.3.4	INKRAFTTRETEN	18
11.0	PLANVERFASSERIN	18

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

### 1.1 ANLASS DER PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafengebiete“ ist seit 2006 rechtskräftig und weist für den östlichen Bereich des Hafengeländes unterschiedliche Sondergebiete gem. § 11 BauNVO aus. Die festgesetzten Sondergebiete im B-Plan zielen ausschließlich auf eine hafengebundene und/oder freizeitorientierte Nutzung mit Bezug auf den Norderneyer Hafen ab. Die freizeitorientierte Entwicklung wurde vor allem durch den Seglerverein Norderney e.V. und die damit verbundenen Lagerflächen intensiviert. Es ist festzustellen, dass sich der Bedarf an hafengebundenen Gewerbeflächen bis heute nicht wie erwartet entfaltet hat. Die Flächen des Sondergebietes 1A (Hafen), in dem ausschließlich Werften, Lager für Boote und Hafenbetriebsflächen zulässig sind, können somit von dem Eigentümer Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG (NPorts) nicht in dem Maße genutzt und verpachtet werden, so dass es teilweise zu Leerstand kommt. Aus diesem Grunde ist der Grundstückseigentümer NPorts an die Stadt Norderney herantreten, um das Sondergebiet 1A (Hafen) ausnahmsweise auch für Gewerbebetriebe aller Art zu öffnen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich mit Beschluss vom 25.11.2020 dazu entschlossen, dem Anliegen von NPorts zu folgen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit einer 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafengebiete“ zu schaffen, **um neben dem bestehenden Nutzungskatalog im SO 1A-Gebiet ausnahmsweise weitere Gewerbebetriebe, unter Ausschluss von Beherbergungsbetrieben und Einzelhandel, zuzulassen. Ziel ist es, die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Hafens zu fördern und dem Bedarf an gewerblichen Flächen sachgerecht zu begegnen und nicht unbegründet zu verschärfen.**

Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Aufgrund der im Plangebiet überbaubaren Fläche von ca. 34.500 m<sup>2</sup> ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Mit der vorab durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde festgestellt, dass sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die B-Planänderung ergeben. Des Weiteren begründet die B-Planänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Von der zusammenfassenden Erklärung wird nach § 10a BauGB abgesehen.

### 1.2 ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Norderney beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafengebiete“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche und gewerbliche Entwicklung im Bereich des Hafens zu schaffen. **Hierzu ist es notwendig, das Sondergebiet 1A (Hafen) im Bebauungsplan ausnahmsweise auch für Gewerbebetriebe aller Art zu öffnen.**

Das Sondergebiet 1A (Hafen) umfasst auf 20.646 m<sup>2</sup> verschiedene Gewerbeflächen im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches. Die Nutzungen der Gebäude und Hallen sind derzeit auf die Arten „Werften, Hafenbetriebsflächen und Lager für Boote“ mit direktem Bezug auf die Hafenfunktion beschränkt. Mit der textlichen Änderung zur Erweiterung des Nutzungskatalogs um die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art wird dem Grundstückseigentümer NPorts ermöglicht, die Flächen bedarfsorientiert zu vermieten/zu verpachten, um den Hafen in diesem Bereich für weitere Gewerbebetriebe zu öffnen und dem dringend benötigten Bedarf an Gewerbeflächen entgegenzuwirken. Mit dem Zusatz „ausnahmsweise“ erhält die Stadt Norderney die Möglichkeit, einer Verpachtung/Vermietung von Flächen für Gewerbebetriebe aller Art bedarfsgerecht zuzustimmen. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen oder gewerblichen Beherbergungsbetrieben gem. § 13a BauNVO ist weiterhin ausgeschlossen, da die Ergänzung der SO-Festsetzung im Rückgriff auf § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zu verstehen ist. **Zugleich sind Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsgroßprojekte und sog. Einzelhandels-Agglomerationen nicht zulässig. Der Flächennutzungsplan weist hier keine Flächen aus. Zudem sind im Deichvorland aufgrund der Verdriftungen keine Lagerflächen o.ä. zulässig.**

## 2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 KARTENMATERIAL

**Die Grundlage der Übersichtskarte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ stellt die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ dar. Die Planzeichnung wurde unter Verwendung des vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden zur Verfügung gestellten Kartenmaterials erstellt.**

### 2.2 RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47B beträgt 29,7 ha. Der von der textlichen Änderung betroffene Bereich (SO 1A-Gebiet) umfasst die Flurstücke 25/062 und 25/061, Flur 20, Gemarkung Norderney sowie teilweise das Flurstück 46/265, Flur 1, Gemarkung Norderney im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“. Die genaue Lage des Plangebietes ist der Anlage zu dieser Begründung zu entnehmen.

Das Plangebiet der 2. Änderung im Bereich des SO1A- Gebietes umfasst ca. 49.283 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO. Aufgrund der im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 beträgt die max. überbaubare Fläche des Plangebietes ca. 34.500 m<sup>2</sup> und liegt somit gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup>. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren mit der Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Übersichtsplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“; Änderungsbereich blau markiert



Übersicht über die SO1A-Gebiete mit Flächenangaben“, Änderungsbereich rot markiert



### **2.3 STÄDTEBAULICHE SITUATION UND NUTZUNGSSTRUKTUR**

Der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ schließt direkt an den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 47A „Vorderer Hafenbereich“ an. Der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ wurde nach einem langjährigen Aufstellungsverfahren im Jahre 2006 zur Entwicklung der Fläche zu Gewerbe- und Freizeit Zwecken im nördlichen Bereich des Hafens in Kraft getreten. Der flächenmäßig überwiegende Teil des Geltungsbereiches umfasst Sondergebietsflächen sowie funktionell wichtige Flächen für den Hafen (Spülfelder). Der Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“, welcher im Jahre 2020 neu gefasst wurde, verfolgt ebenso die Ziele der touristischen und gewerblichen Entwicklung des Hafenbereichs. Zudem schließt der B-Plan große Verkehrsflächen zur Sicherstellung der Infrastruktur des Fährbetriebes und der insularen Versorgung mit ein.

Beide Bebauungspläne treffen Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung im gesamten Hafenbereich. Der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ wird durch die vorhandene Hafenstruktur geprägt, welche sich teilweise in den vorhandenen Lager- und Gewerbehallen widerspiegeln. Die Nutzung der Hallen ist jedoch nicht ausschließlich einer hafengebundenen Gewebestruktur zuzuordnen. Die angesiedelten Lagerhallen sowie die Gewerbebetriebe fügen sich jedoch in die Gewebestruktur im Hafenbereich ein und sind aus städtebaulicher Sicht in diesem Bereich als nicht störend anzusehen. Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich ein Restaurant mit angeschlossener sanitärer Infrastruktur für die angrenzenden Gewerbebetriebe sowie den Seglerverein Norderney e.V. am Surfbecken. Die Neuerrichtung des Steges ins Wattenmeer verdeutlicht die touristische Entwicklung des Hafenbereiches sowie die strukturelle Verbindung zwischen Surfbecken und Hafen. Südlich angrenzend befindet sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, welches seit 2009 als UNESCO-Weltnaturerbe ausgezeichnet wurde. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches grenzen gewerbliche Einheiten, wie z. B. die Müllumschlagstation sowie ein Mischgebiet bestehend aus Gewerbe und untergeordneten Wohneinheiten an der Hafenstraße und das Kleingartengelände an.

### **3.0 PLANERISCHE VORGABEN**

Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist im Raumordnungsgesetz (ROG) und den Landesplanungsgesetzen der Länder gesetzlich geregelt. Mit dem ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, hat der Bund Leitvorstellungen der Raumordnung entwickelt. Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist die Raumordnung durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu ordnen und zu sichern. Die Raumordnung wird mit dem Regelwerk „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ aus dem Jahre 2017, den einzelnen Landes-Raumordnungsprogrammen sowie den Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert. Die hierin formulierten Leitvorstellungen sind übergeordnet aus dem ROG entwickelt und müssen sich an die Grundsätze der Raumordnung halten. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

### 3.1 LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP) 2017

Das LROP Niedersachsen entwickelt sich entsprechend aus dem Raumordnungsgesetz bzw. den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln. Nach dem rechtsgültigen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 sind unter den Zielen und Grundsätzen Pkt. 1.3 „die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten. [...] Zudem sind die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln zu gewährleisten.“ (LROP 2017: S. 11).

Als Träger der Bauleitplanung schließt die Stadt Norderney Einzelhandel sowie weitere Differenzierungen gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO an diesem Standort aus.

Die Planänderung steht somit den Vorgaben des LROP 2017 nicht entgegen.

### 3.2 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)

Im rechtsgültigen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich aus dem Jahr 2018 wird die Stadt Norderney als Grundzentrum festgelegt. An den Zentralen Orten sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.

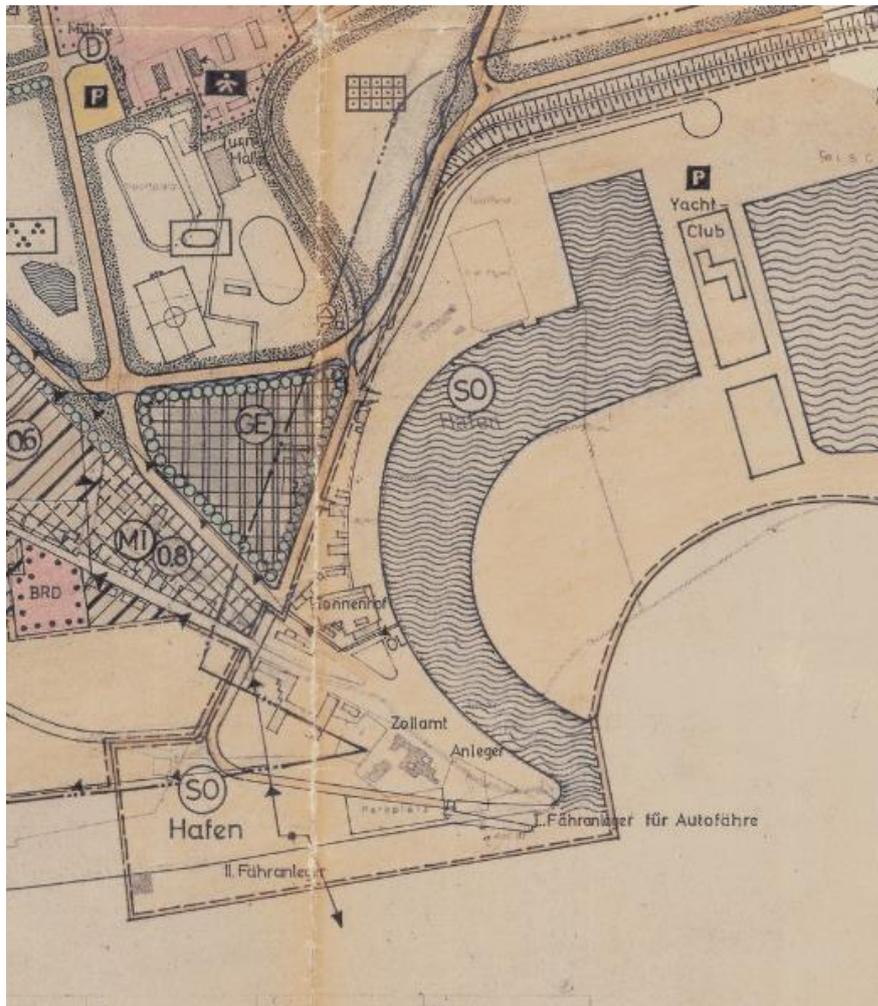
Das RROP verweist weiter in Kapitel 3.2.7.3 Ziffer 02 Satz 1 darauf, dass Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen nur in Bereichen errichtet werden dürfen, die vor Schäden durch Hochwasser und Überflutung gesichert sind. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes und somit auch der Geltungsbereich der 2. Änderung findet sich im Deichvorland nach Deichvorlandverordnung des Landkreises Aurich. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Erweiterung des Nutzungskataloges werden keine weiteren Bauflächen ausgewiesen. Trotzdem ist mit Hinweis in der Satzung klarzustellen, dass Vorhaben zur Errichtung, zur wesentlichen Änderung oder zur Betreibung von baulichen Anlagen u.a. einer deichrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserschutzbehörde des Landkreises Aurich bedürfen. Das Planungsrecht stellt keine Ausnahme darstellen, sondern schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit von weiteren gewerblichen Nutzungen mit Einschränkungen für Beherbergung sowie Einzelhandel. Der gesetzliche Widerrufsvorbehalt bleibt weiterhin bestehen. Mit der 2. Änderung ist die ausnahmsweise Nutzung durch Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Das Tatbestandsmerkmal „ausnahmsweise“ stellt zudem einen Genehmigungsvorbehalt der Stadt Norderney dar.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ werden die Ziele einer Sicherung und Stärkung des Hafen- und Gewerbebestandes im Plangebiet u.a. für insulare Infrastruktur angestrebt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47B steht somit im Einklang mit den angeführten regionalplanerischen Zielen.

### 3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1975 bildet als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ (verbindlicher Bauleitplan), d.h. der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ wird ein SO-Gebiet „Hafen“ festgesetzt.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art beeinträchtigt die übergeordnete Ausweisung des Sondergebietes 1A „Hafen“ mit seiner hafenorientierten Struktur nicht und stellt sich untergeordnet dar. Der Bebauungsplan wird somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1975

### 3.4 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ aus dem Jahre 2006 wurde bereits in einem westlichen Teilbereich (3.730 m<sup>2</sup>) geändert. Mit der 1. Änderung aus dem Jahre 2015 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, das Zentrum für Wassersport mit seinen Infrastruktureinrichtungen zu erweitern. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Ergänzung, welches das vorhandene touristische Angebotspotenzial

sichert und an zukünftige Anforderungen wie beispielsweise der Nutzbarkeit in den Übergangszeiten anpasst.

Mit der 2. Änderung soll der Zulässigkeitskatalog in Form einer textlichen Änderung erweitert werden, um ausnahmsweise Gewerbebetriebe aller Art zuzulassen.

## 4.0 SICHERUNG DER BAULEITPLANUNG

### 4.1 VERÄNDERUNGSSPERRE

Eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB ist nicht erforderlich, um die Durchsetzung der Planungsziele während der Planaufstellung zu sichern.

### 4.2 ZURÜCKSTELLUNG VON BAUGESUCHEN

Die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB ist nicht erforderlich, um die planerischen Absichten der Stadt Norderney zu sichern.

## 5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafengebiete“ wurde im Jahre 2006 zur Entwicklung eines Sportboothafens als Wassersportzentrum sowie der Entwicklung von hafengebundenem Gewerbe aufgestellt. Ziel war eine zentralisierte Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Lagerflächen für den Hafengebiete zur Entlastung des Gewerbegebietes sowie des Stadtbereiches. Des Weiteren ist neben der touristischen Nutzung des Hafens auch die insulare Freizeitgestaltung in Bezug auf den Wassersport im Fokus der Bauleitplanung im Hafengebiete.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafengebiete“ aus dem Jahre 2015 wurde in einem Teilbereich des ursprünglichen B-Planes eine Konkretisierung im Hinblick auf die Erweiterung und den Ausbau des Wassersportzentrums am Hafen vorgenommen. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Infrastrukturangebot für den Wassersport und den Seglerhafen zulässig zu erweitern sowie die gastronomische Nutzung in diesem Bereich zu ermöglichen. Zudem wurden die Gebäudehöhe sowie die Grundflächenzahl in diesem Bereich reduziert.

Mit der derzeit in Änderung befindlichen des Bebauungsplanes 47B „Hinterer Hafengebiete“, 2. Änderung wird dem heutigen Druck in Bezug auf fehlende Gewerbeflächen auf der Insel Rechnung getragen. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Flächen im Sondergebiet 1A „Hafen“ für die Nutzungsarten Werften, Hafengebietebetriebsflächen und Lager für Boote zu eng gefasst wurde und keine weitere gewerbliche Entwicklung in diesem Teilbereich zulässt. **Um den Bereich bedarfsgerecht zu entwickeln, hat sich die**

Stadt Norderney dazu entschlossen, ausnahmsweise Gewerbebetriebe aller Art im SO 1A-Gebiet zuzulassen. Dies trägt zur Funktionsfähigkeit des Hafensbereichs bei.

Die Ergänzung der textlichen Festsetzung im SO 1A-Gebiet um eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art ist im Rückgriff auf den Zulässigkeitskatalog aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zu verstehen. Ferienwohnungen oder Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach BauNVO sind mit der Ergänzung des Nutzungskataloges weiterhin nicht zulässig, da sich § 13a BauNVO hierbei nicht auf Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO bezieht. Um nicht den Vorgaben des LROP sowie der Deichvorlandverordnung des Landkreises Aurich zu widersprechen, werden zudem Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandels-Agglomerationen im Deichvorland ausgeschlossen.

Das hafengebundene Gewerbe ist weiterhin die überwiegende Form der Gewerbebetriebe. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art wird untergeordnet gegenüber dem bestehenden Nutzungskatalog dargestellt.

## 5.1 FESTSETZUNGEN

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafensbereich“ setzt für den Bereich der Änderung die Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Hafen“ und den Nutzungsarten „Werften, Hafensbetriebsfläche und Lager für Boote“ fest. Die Nutzungsbeschränkungen werden innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47A weiter beschrieben. Zudem ist für den Änderungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,7 sowie eine Geschossflächenzahl von 1,2 in abweichender Bauweise ausgewiesen. Für die Grundstücke wurden überbaubare Flächen sowie eine Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Die Baufläche und Ausnutzungsziffern sind im Bebauungsplan für das SO 1A „Hafen“ wie folgt festgesetzt:



Auszug Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“

## 5.2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können, ist eine Erweiterung des Zulässigkeitskatalogs auf der Sondergebietsfläche SO 1A „Hafen“ erforderlich. Dies setzt eine textliche Änderung der Festsetzung in Form einer Satzung voraus. **Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Hafen“ sind zukünftig ausnahmsweise Gewerbebetriebe aller Art zulässig.**

Die weiteren textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

# Textliche Festsetzungen

## 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im SO1-Gebiet mit der Nutzung „Hafengebundene Betriebe“ sind nicht erlieblich betätigende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe einschließlich der zu ihnen gehörenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Wohnungen aller Art sind unzulässig.

Im SO1<sub>A</sub>-Gebiet sind nur folgende Nutzungsarten zulässig:

- Werften,
- Hafenbetriebsfläche und
- Lager für Boote.

Im SO2-Gebiet mit der Nutzung „Sport- und Freizeitanlagen“ und der näheren Zweckbestimmung „Zentrum für Wassersport“ sind diese Einrichtungen nur in Verbindung mit der Hafennutzung zulässig.

Im SO3-Gebiet mit der Nutzung „Spülfeld“ ist die Ablagerung von Spülgut aus der Unterhaltung des Norderneyer Hafens zulässig. Zusätzlich sind die Anlage von Wanderwegen und die Errichtung von Wetterschutzunterständen zulässig.

Im SO4-Gebiet mit der Nutzung „Camping“ ist ein Campingplatz gem. der Nds. Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendlager (CPI-Woch-VO) mit Ausnahme von baulichen Anlagen in Form von Gebäuden und nur für Veranstaltungen im Hafenbereich zulässig. Das Aufstellen von Wohnwagen gem. § 1 CPI-Woch-VO ist nur in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.10 eines jeden Jahres zulässig. Der Campingplatz darf max. nur an 30 Tagen im Jahr genutzt werden. Außerhalb dieser Zeit darf der Platz als Lagerfläche für den Bedarf der Nutzung des Sondergebietes Haren genutzt werden (z.B. als Lagerfläche für Bootsstäbe).

Im SO5-Gebiet mit der Nutzung „Lagerfläche“ sind nur Ablagerungen zulässig für Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Ausbau des Hafens.

Im SO6-Gebiet mit der Nutzung „Sport- und Freizeitanlagen“ sind diese Einrichtungen nur in Verbindung mit der Hafennutzung zulässig. Das Aufstellen von Wagen und Containern ist auf der nicht hochwassergeschützten Fläche nur in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.10 eines jeden Jahres zulässig, wenn die Höhe der Oberkante Erdgeschosßfußbodens unter 5,0 m über NN liegt. Gebäude mit größerer Höhe des Erdgeschosßfußbodens sind ganzjährig auf 2 überbaute Grundstücksflächen von je 60 qm zulässig.

## 2 BAUWEISE

In dem Plangebiet ist gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In ihr sind Vorhaben zulässig, wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

Auszug Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“

## 3 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Im SO2- und SO4-Gebiet sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.

## 4 VERKEHRSFLÄCHE „HAFENVERKEHR“

Auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Hafenverkehr“ sind Veranstaltungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Hafennutzung stehen (z.B. Hafenfest, Regatten, Fischmarkt, Bootsausstellung).

## 5 GEBÄUDEHÖHEN

Gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird eine Höhe von 15 m als Höchstgrenze für Gebäude und bauliche Anlagen festgesetzt. Eine Überschreitung der Höchstgrenze für technische Einrichtungen ist zulässig, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist (z.B. für Silos, Lüftungs- und Rauchabzugsschächte, Fördergeräte usw.) und die Höhe von 20 m nicht überschritten wird. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstgelegener Punkt zum Gebäude).

## HINWEISE

### WINDLAST

Entsprechend DIN 1055 (Teile 4) ist für Hochbauten im nicht geschützten Gebiet die Bemessung für Windlasten mit  $q > 1,1 \text{ KN/m}^2$  anzusetzen.

### ALTLASTEN

Sollten sich bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte ergeben, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen. Meldepflichtig ist der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

### HOCHWASSERSCHUTZ

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Bereich, der nicht hochwassersicher ist. Auch die Flächen mit einer Objektschutzverwaltung sind lediglich hochwassergeschützt.

## 6.0 AUSWIRKUNG DER PLANUNG

Im Rahmen des Verfahrens sind die Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B geprüft worden. Die von der Änderung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt und werden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen. Mit der 2. Änderung wird den Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Norderney für den Geltungsbereich des Planes angemessen Rechnung getragen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes können private Belange, insbesondere durch die Betroffenheit als Anwohner im bzw. als Angrenzer oder als Eigentümer innerhalb des Änderungsbereiches, berührt werden. Durch die Änderung des Zulässigkeitskataloges wird die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten erweitert. Die Eigentumsrechte der Eigentümer werden demzufolge nicht nachteilig berührt. Die Eigentumsrechte von Anwohnern werden nicht berührt.

## 7.0 ÖFFENTLICHE BELANGE (NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE)

### 7.1 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu berücksichtigen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Als erhebliche Beeinträchtigung können nur Vorhaben bewertet werden, die nachhaltig Schutzgüter in ihrer Wertigkeit negativ beeinflussen. Eine negative Beeinflussung von Schutzgütern ist bei der Ergänzung des Nutzungskatalogs nicht zu erwarten. Die Eingriffe

im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt.

Die 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Aufgrund der ermittelten Grundfläche des Bebauungsplanes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB die Einschätzung erlangt, dass die Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wäre. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist der Anlage 1 der Begründung zu entnehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Leitfaden des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (1. Auflage, 2012) zu beachten ist.

## **7.2 BELANGE DER ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE**

Zur Berücksichtigung der Belange der Archäologischen Denkmalpflege wird in der textlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B, 2. Änderung auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen folgendermaßen nachrichtlich hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941/1799-32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

## **7.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZ**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Denkmäler vorhanden.

## **7.4 ALTABLAGERUNGEN**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. **Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ist die Bebauung der Flächen des Sondergebietes SO1A von der Erstellung eines Bodengutachtens, welches von einem**

nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellt werden muss, abhängig. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen.

## 8.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Erschließungsmaßnahmen sind aufgrund der Änderung nicht erforderlich.

- **Gas-, Wasser- und Stromversorgung**

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Stadtwerke Norderney GmbH.

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über Anschluss an die vorhandene Kanalisation.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt im Trennsystem durch den Landkreis Aurich.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Ableitung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers erfolgt über Versickerung auf den Grundstücken.

- **Abwasserableitung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluss an das Ortskanalisationsnetz.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt vor der Ausführungsplanung.

## 9.0 VERFAHREN UND VERFAHRENSGRUNDLAGE

### 9.1 VERFAHREN

Ein Bebauungsplan kann in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB) umfasst. Hierbei ist die Grundfläche des Änderungsbereiches maßgeblich, welche ca. 34.500 m<sup>2</sup> beträgt. Die Durchführung der Planänderung ist somit im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit einer Vorprüfung des Einzelfalls zulässig, wenn die Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls (s. Anlage 1) sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es bestehen des Weiteren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannte Schutzgüter.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen werden.

### 9.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB Baugesetzbuch,
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung,
- NBauO Niedersächsische Bauordnung,
- NDSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz,
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz,
- NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

## 10.0 HINWEISE

### 10.1 DEICHVORLAND/GEWIDMETER HAUPTDEICH

Das Plangebiet liegt innerhalb des Deichvorlandes nach Deichvorlandverordnung des Landkreises Aurich vom 22.09.2011. Im Deichvorland ist die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Betreibung baulicher Anlagen jeder Art, auch temporäre oder genehmigungsfreie Anlagen, grundsätzlich verboten. Für die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Betreibung baulicher Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung der deichrechtlichen Behörden zu beantragen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass sich Teile des Hafendeichs als gewidmeter Hauptdeich darstellen und gemäß Generalplan Küstenschutz – Teil 2 Ostfriesische Inseln ein Ausbaubedarf besteht. Demnach besteht mittelfristig ein Ausbaubedarf von 20 m zur seeseitigen Deichverstärkung ab Deichfuß. Dieser Bereich ist von einer Bebauung freizuhalten.

## **10.2 WASSERSCHUTZGEBIET**

Das Plangebiet liegt außerhalb der Wasserschutzgebietsverordnung Norderney vom 30.09.2014. Das DVGW Arbeitsblatt W 101 ist zu beachten.

## **10.3 BELANGE DER ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE**

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941/1799-32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

## **10.4 BODENRECHTLICHE BELANGE**

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich weist darauf hin, dass eine Bebauung der Flächen des Sondergebietes SO1A von der Erstellung eines Bodengutachtens, welches von einem nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellt werden muss, abhängig ist. Für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Betreibung einer baulichen Anlagen ist die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich auf Grundlage des Bodengutachtens einzuholen.

## **10.5 TELEKOMMUNIKATIONSKABEL**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. **Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien von Telekommunikationsanbietern informieren. Die entsprechende Kabelschutzanweisung ist zu beachten.**

## **10.6 VERFAHRENSÜBERSICHT**

### **10.6.1 EINLEITUNGSBESCHLUSS / ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafbereich“ beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafbereich“ ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am XX.XX.XXXX durch Anzeige in der Norderneyer Badezeitung sowie durch Aushang im Rathaus ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Grundfläche von 34.500 m<sup>2</sup> wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen werden.

Mit der Planänderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

### **10.6.2 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG/BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafbereich“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange laut § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung hat vom 12.04.2021 bis 21.05.2021 zusammen mit der Satzung öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend beteiligt. Im Weiteren wurden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Norderney ([www.stadt-norderney.de](http://www.stadt-norderney.de)) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

### **10.6.3 ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG/BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafbereich“ zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Begründung hat vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX zusammen mit der Satzung öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend beteiligt. Im Weiteren wurden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Norderney ([www.stadt-norderney.de](http://www.stadt-norderney.de)) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

#### **10.6.4 SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Norderney hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B "Hinterer Hafengebiete" nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

#### **10.6.5 INKRAFTTRETEN**

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafengebiete“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht worden und damit am XX.XX.XXXX rechtsverbindlich geworden.

Norderney, XX.XX.XXXX

Bürgermeister

.....  
-Ulrichs-

### **11.0 PLANVERFASSERIN**

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafengebiete“ wurde ausgearbeitet von der Stadt Norderney, FB III – Bauen und Umwelt, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney.

Norderney, XX.XX.XXXX

.....  
- Juliane Aiche B.A. -  
(Planverfasserin)

Anlage – Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ mit Markierung des Änderungsbereiches (2. Änderung)



Geltungsbereich zur Bauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“

## Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

**Projekt: Stadt Norderney, Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“, 2. Änderung**

Die Stadt Norderney beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 47B zu ändern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich des Hafenbeckens und umfasst verschiedene Flächen, welche gewerblich genutzt oder zu Lagerzwecke verwandt werden. Da es sich bei der Planung zur 2. Änderung um eine Maßnahme für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung sowie um sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung handelt, erfolgt dies im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB.

Nach diesem beschleunigten Verfahren können insbesondere förmliche Umweltprüfungen bei Bebauungsplänen der Innenstadt- und Ortskernentwicklung von einer Größenordnung bis zu 20.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche entfallen. Liegt die zulässige Grundfläche des B-Planes zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine überschlägliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47B hat eine Größe von insgesamt ca. 29,7 ha. Die zulässige Grundfläche wird über die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO bestimmt. Die zulässige Grundfläche für die im vorliegenden Fall festgesetzten Sondergebiete beträgt 49.283 qm. Im Bebauungsplan wurde für die Sondergebiete eine GRZ von 0,7 festgesetzt (SO Camping hat keine GRZ), wodurch sich für die Sondergebiete eine versiegelbare Fläche von rd. 34.500 m<sup>2</sup> ergibt. Da somit die zulässige Grundfläche im Plangebiet zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> liegt, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Diese vorliegende Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wird im Folgenden anhand des Kriterienkatalogs der Anlage 2 BauGB durchgeführt.

## Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 2 BauGB)

1	<b>Merkmale des Bebauungsplanes,</b> insbesondere in Bezug auf ...	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47B hat eine Größe von ca. 29,7 ha.</p> <p>Die Stadt Norderney beabsichtigt die Behebung und Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen im Bereich des hinteren Hafens. Der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ zielt mit dem Sondergebiet „Hafen“ ausschließlich auf eine gewerbliche Nutzung durch Werften, Lager für Boote und Hafenbetriebsflächen ab. Die Entwicklung in den letzten 15 Jahre hat gezeigt, dass weitere gewerbliche Nutzungen in diesem Bereich wünschenswert sind, um den Bereich weiterhin als Gewerbestandort entwickelt zu können. Zur planungsrechtlichen Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt eine Erweiterung des Nutzungskataloges für das Sondergebiet 1A „Hafen“ um ausnahmsweise Gewerbebetriebe aller Art zu erweitern. <b>Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen und Einzelhandel werden weiterhin ausgeschlossen.</b> Weitere textliche Festsetzungen bleiben bestehen. Durch die bereits vorhandene hohe Dichte der Bebauung sind durch die Erweiterung des Nutzungskataloges für die Flächen SO 1A im Bebauungsplan keine Mehrversiegelungen zu erwarten.</p>
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<p>Für das Plangebiet gelten die Inhalte des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1975, in dem dieser Bereich als Sondergebiet Hafen dargestellt wird.</p> <p>Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“ werden keine weitere verbindliche Bauleitplanung oder andere Programme beeinflusst. Die textliche Änderung bezieht sich auf einen kleinen Teilbereich von ca. 20.646 qm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	<p>Um die vorhandenen Strukturen weitestgehend zu erhalten und die Nutzungen zu fördern, sieht die Stadt Norderney vor, diesen gewerblichen Hafenbereich zu sichern und dadurch den Bedarf an Flächen für sonstige Gewerbebetriebe sachgerecht zu begegnen. Der Standort ist hierfür besonders geeignet, da die bereits hoch verdichteten Wohn- und Innenstadtbereiche auf der Insel zum größten Teil der Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion dienen.</p> <p>→ Aufgrund der Hafennähe und den aktuell vorhandenen Nutzungen in diesem Bereich sowie der Tatsache, dass die Änderung des Bebauungsplans lediglich die Erweiterung des Nutzungskataloges für zwei Bauteppiche im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes vorsieht, wird von <u>keinen</u> erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.</p>

1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen angenommenen Versiegelungsmöglichkeit und keiner zusätzlichen Ausweisung von Bauteppichen bzw. überbaubaren Flächen, wird mit der vorliegenden Planung <u>kein</u> zusätzlicher erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft hervorgerufen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Flora und Fauna), biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft und Orts- und Landschaftsbild somit nicht negativ beeinträchtigt. Der gesamte Geltungsbereich und seine Umgebung sind durch die vorhandene Bebauung geprägt, die mit der textlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 B erhalten werden soll. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sowie festzusetzenden Nutzungsbeschränkungen sind <u>keine umweltbezogenen Probleme</u> für die Bevölkerung zu erwarten.</p>
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Derzeit bestehen <u>keine</u> Hinweise, dass die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ eine Bedeutung für die Durchführung nationaler und internationaler Umweltvorschriften besitzt.

<b>2</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete,</b> insbesondere in Bezug auf ...	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<p>Die Auswirkungen sind aufgrund der bestehenden Versiegelungsmöglichkeiten bzw. der bereits vorhandenen Versiegelung als unerheblich zu betrachten. Es sind keine besonderen oder schutzwürdigen Funktionen bekannt noch Schutzgebiete oder -objekte betroffen.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	<p>Es werden durch die textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafenbereich“ keine kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet, da es sich um einen innerhalb des bebauten Stadtgebietes bereits weitestgehend bebauten bzw. gewerblich geprägten Bereich handelt, der im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 bereits u.a als Sondergebiet dargestellt ist.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	<p>Ein besonderes Umweltrisiko wird derzeit nicht gesehen, da lediglich der Nutzungskatalog für das Sondergebiet 1A um „ausnahmsweise sonstige Gewerbebetriebe“ erweitert wird und weitere gewerbliche Strukturen seit Jahrzehnten im Hafenbereich vorhanden sind.</p> <p>→ Es werden <u>keine</u> erheblichen Risiken für die Umwelt erwartet.</p>
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Aufgrund der textlichen Änderung und der bereits vorhandenen Bebauung werden <u>keine</u> Auswirkungen, die über die Grenze des Geltungsbereiches hinausgehen, erwartet.

2.5	die Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Eine besondere Bedeutung und Sensibilität des Plangebietes liegt aufgrund seiner Bestandsstruktur <u>nicht</u> vor. Vielmehr handelt es sich um einen bereits bebauten und gewerblich genutzten Bereich am Hafen Norderneys.
2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung <u>nicht betroffen</u> .
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst,	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind von der Planung <u>nicht betroffen</u> .
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst,	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG sind von der Planung <u>nicht betroffen</u> .
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	Weder gemäß § 25 BNatSchG geschützte Biosphärenreservate noch gemäß § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiete werden von der Planung berührt.
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Der Hafenbereich wurde für Brutvögel teilweise als wertvoller Bereich für nationale Brutvögel ausgewiesen. (Kartierung Terminal)  Die Erweiterung des Nutzungskataloges für zwei Bauteppiche im Norden des Geltungsbereiches wird aufgrund der bereits gewerblichen Bestandsnutzung voraussichtlich <u>keine</u> Auswirkungen auf die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG haben.
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG oder Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der ausgewiesenen Gebiete der Wasserschutzgebietsverordnung. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nicht.  Wasserschutzgebiete, nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete werden von der Planung <u>nicht berührt</u> .
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Es liegen keine Informationen über eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen vor. Es wird somit davon ausgegangen, dass mit der Änderung der Bauleitplanung die Umweltqualitätsnormen weiterhin <u>nicht überschritten</u> werden.
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes)	Das Plangebiet liegt im bebauten Hafengebiet im Süden der Insel, mit einer vorhandenen Dichte an Gewerbebetrieben. Mit der Planung wird den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 entsprochen.

2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützte Baudenkmäler, die gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen werden.  Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind somit von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand <u>nicht betroffen</u> .
-------	---	--

Die Stadt Norderney kommt aufgrund der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die textliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47B „Hinterer Hafengebiet“, nicht zuletzt aufgrund der vorhandenen Bebauung und Versiegelung, zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung zu erwarten sind. Demgemäß kann der Bebauungsplan Nr. 47B „Hinterer Hafengebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Eine förmliche Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Norderney, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister